



Verein Evangelische Pflegeheime St. Gallen

# Statuten des Vereins Evangelische Pflegeheime St. Gallen

## **1. NAME, SITZ UND ZWECK**

1.1 Unter dem Namen "Verein Evangelische Pflegeheime St.Gallen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

1.2 Der Verein bezweckt den Bau und den Betrieb von Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen und bietet damit zusammenhängende Dienstleistungen an.

1.3 Der Verein ist auch ermächtigt, Immobilien im Inland zu erwerben, zu verwalten und zu veräussern, sofern sie dem Vereinszweck dienen.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

2.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2 Die Mitglieder des Vorstands und der Heimkommissionen sind Mitglieder des Vereins.

2.3 Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

## **3. MITGLIEDERBEITRÄGE**

3.1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.

3.2 Aktive und ehemalige Mitglieder des Vorstands und der Heimkommissionen sind von der Beitragspflicht befreit.

## **4. MITTELBESCHAFFUNG**

4.1 Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden beschafft durch:

- a. Erträge der Heime und Institutionen
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Aufnahme fremder Gelder
- d. Mitgliederbeiträge
- e. Zuwendungen Dritter

4.2 Eine Nachschusspflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.3 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen und auf vermögenswerte Leistungen.

## **5. ORGANE**

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand

5.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## 6. HAUPTVERSAMMLUNG

6.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

6.2 Dieser obliegen:

- a. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- d. die Wahl der Revisionsstelle
- e. die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f. die Änderung der Statuten
- g. die Auflösung des Vereins

6.3 Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

6.4 Einladungen zu Hauptversammlungen erfolgen unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. Über Geschäfte, die nicht als Traktandum angekündigt wurden, kann wohl beraten, jedoch nicht abgestimmt werden.

6.5 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben. Sie erfolgen in der Regel offen; auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen.

## 7. VORSTAND

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber, indem er aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Finanzverantwortlichen und einen Aktuar wählt. Der Vorstand kann Ressortverantwortliche ernennen und Arbeitsgruppen einsetzen.

7.2 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er übt insbesondere die Aufsicht über die Pflegeheime und Institutionen aus. Er wählt die Heimleitungen und allenfalls eine/n Geschäftsführer/in.

7.3 Er beschliesst das Jahresbudget des Vereins, die Heimbudgets und Taxordnungen.

7.4 Der Vorstand kann Kommissionen und Fachausschüsse einberufen, in die er auch aussenstehende Fachpersonen wählen kann. Er kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

7.5 Der Präsident leitet die Geschäfte und die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident je nach Gegenstand im Kollektiv mit dem Aktuar oder dem Finanzverantwortlichen.

7.6 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

7.7 Der Finanzverantwortliche ist gemäss den Vorgaben des Vorstandes für die Finanzen des Vereins und die Vermögensanlagen zuständig. Er unterbreitet dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des Vereins, der Heime und Institutionen.

7.8 Dem Aktuar obliegen die Protokollführung an den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt in speziellen Fällen auch die Korrespondenz des Vereins.

7.9 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

## **8. HEIMLEITUNG**

8.1 Die Pflegeheime werden von je einem Heimleiter, bzw. Heimleiterin geführt. Diese sind unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vertreten sie das Heim nach aussen.

8.2 Die Heimleiter (bzw. Heimleiterinnen) nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Im Übrigen sind ihre Aufgaben und Befugnisse in einem Stellenbeschrieb festgehalten.

## **9. REVISIONSSTELLE**

9.1 Die Revisionsstelle hat die gesamte Rechnungsführung des Vereins und der Pflegeheime sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) jährlich einmal zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Hauptversammlung darüber schriftlich zu berichten.

9.2 Weitere Kontrollen während des Jahres können vom Präsidenten angeordnet werden.

9.3 Die Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

## **10. JAHRESRECHNUNG UND –BERICHTE**

10.1 Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Sie ist rechtzeitig der Revisionsstelle vorzulegen und von dieser zu prüfen.

10.2 Die Jahresberichte der Heimleitungen liegen spätestens an der Hauptversammlung vor.

## **11. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS**

11.1 Anträge auf Revision der Statuten oder auf Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen, diesem mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich begründet eingereicht werden.

11.2 Zur Abänderung der Statuten bedarf es unter Vorbehalt des Nachsatzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

11.3 Im Falle der Auflösung des Vereins haben die evangelischen Kirchgemeinden St.Gallen Centrum, Tablat St.Gallen und Straubenzell St.Gallen West die Option, die Heime zu übernehmen und in eigener Regie weiterzuführen. Machen sie davon keinen Gebrauch, hat die Stadt St.Gallen Anspruch auf die Übernahme der Heime.

11.4 Macht auch die Stadt St.Gallen keinen Gebrauch von diesem Recht, ist nach Lösungen zu suchen, welche die Weiterführung der Heime ermöglicht und/oder das Vermögen zweckentsprechend einsetzt.

## 12. ERGÄNZENDES RECHT

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB anwendbar.

## 13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vorstehende Statuten sind von der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Mai 2017 beschlossen worden, ersetzen die Statuten vom 28. April 2014 und treten am 3. Mai 2017 in Kraft.

St.Gallen, 2. Mai 2017

Der Präsident:



Reinhold Harringer

Der Aktuar:



Johannes Roelli